



Gündlischwand
Zweilütschinen

im Zentrum der Jungfrau-Region

Mitteilungsblatt

Nr. 02 / 2019

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| 1. Kehrichtabfuhr nach einem Feiertagswochenende | 2 |
| 2. Trinkwasserkontrolle..... | 2 |
| 3. Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern | 2 |
| 4. Hundekot | 4 |
| 5. Saubere Felder | 5 |
| 6. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung | 5 |
| 7. Steuererklärungen ausfüllen..... | 6 |
| 8. Stimmcouvert..... | 7 |

1. Kehrrichtabfuhr nach einem Feiertagswochenende

Nach einem Feiertagswochenende, an welchem der Montag als Feiertag gilt, die Kehrrichtabfuhr ausnahmsweise **erst am Mittwoch** erfolgt.

Wir wollen Sie grundsätzlich darauf hinweisen, dass bei der ordentlichen Kehrrichtabfuhr der Kehrricht erst am Montagmorgen an den Strassenrand zu stellen ist. Für die Kenntnisnahme und die Beachtung dieser Regelung danken wir Ihnen bestens.

2. Trinkwasserkontrolle

Gemäss der chemischen Wasseranalyse für das Jahr 2018 hat das Trinkwasser der Gemeindeversorgung den gesetzlichen Anforderungen entsprochen.

| | | |
|----------------|------|--------------------------------------|
| Härtegrad | 17.0 | °f (franz. Härtegrade => mittelhart) |
| Calcium | 57.8 | mg/l |
| Magnesium | 6.7 | mg/l |
| Chlorid | 1.7 | mg/l |
| Nitrat | 2.9 | mg/l |
| Sulfat | 25.1 | mg/l |
| Potentiometrie | 7.8 | pH |

Das Wasser ist unbehandelt. Allfällige weitere Auskünfte können beim Brunnenmeister Stephan Lüthi, Choufmasmatta 132 E, Zweilütschinen, eingeholt werden.

3. Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 30. April 2019** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Licht-mass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind

und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt diese Aufgabe dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.

3. Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 0.5 m von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der genannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

4. Hundekot

Es wurde vermehrt festgestellt, dass in der Gemeinde Gündlischwand der Hundekot oft liegengelassen wird. Gemäss Hundegesetz des Kantons Bern Art. 10 hat, wer einen Hund ausführt, dessen Kot zu beseitigen. Bei **Nichteinhalten kann dem Hundehalter ein Busse** von der Polizei, den Gesundheitsämtern oder ähnlichen Institutionen **auferlegt werden**.



5. Saubere Felder

Mit dem Frühling gehen auch die Tiere wieder auf die Wiesen, um sich dort mit frischem Gras zu ernähren. Die Tiere sind allen Bewohnern dankbar, wenn weder Abfall noch Hundekot liegen gelassen wird. Beides kann ins Futter gelangen und die Tiere verletzen oder zu deren Tod führen. Plastik oder Metall beschädigen zudem die Maschinen und verursachen Unfälle. Weiter sind die Wiesen nicht als Freizeitraum oder Parkplätze zu benutzen. Heruntergedrücktes und verschmutztes Gras können die Bauern nicht mehr ernten. Es geht damit als Tierfutter verloren. Die Getreide- und andere Felder sind keine Spazierwege, weder zu Fuss noch auf dem Pferd oder dem Fahrrad. Sie sind die wirtschaftliche Basis für die Bauernfamilien.



6. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt wie folgt geschlossen:

| Datum / Zeit | Grund |
|-------------------------|--------|
| 08.04.2019 – 18.04.2019 | Ferien |

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte direkt an den Ressortverantwortlichen des Gemeinderates. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen bestens.

7. Steuererklärungen ausfüllen

Steuererklärung elektronisch ausfüllen – einfach, praktisch und sicher!

TaxMe Online

Füllen Sie die Steuererklärung mit **TaxMe-Online** aus – ohne Softwareinstallation.

- Gehen Sie auf **www.taxme.ch**
> **TaxMe-Online starten**
- Ihre Anmeldedaten finden Sie auf dem Brief zur Steuererklärung.
- Nutzten Sie bereits im Vorjahr TaxMe-Online? Dann sind Stammdaten und wiederkehrende Angaben erfasst. Während dem Ausfüllen lassen sich auch die Vorjahresdaten öffnen.
- Sie werden Schritt für Schritt durch das Programm geführt, können beliebig oft unterbrechen und später ohne Datenverlust weiterarbeiten.
- Erst mit dem Einsenden der unterschriebenen Freigabequittung sind Ihre Daten für die Steuerverwaltung ersichtlich.
- TaxMe-Online ist immer auf dem aktuellsten Stand.
- Die Datensicherheit ist dank **Daten-verschlüsselung** gewährleistet.
- Sie können mit TaxMe-Online auch die Steuererklärung von juristischen Personen und Vereinen ausfüllen.

Hilfe beim Ausfüllen

Für **TaxMe-Online** gibt es **Demo-versionen** zum Ausprobieren.

Überzeugen Sie sich, wie einfach und praktisch das Ausfüllen ist.

Zudem hilft Ihnen der **Leitfaden** «Steuererklärung online ausfüllen leicht gemacht» beim Erfassen.

www.taxme.ch

> **TaxMe-Online natürliche Personen**

TaxMe Online *Tour*

Nutzen Sie die kurzen Videos, die Ihnen verschiedene Themenbereiche von TaxMe-Online Schritt für Schritt erklären.

www.taxme.ch > **TaxMe-Online Tour**

TaxMe Offline

Möchten Sie die Steuererklärung mit dem Computer ausfüllen, ohne mit dem Internet verbunden zu sein? Dann arbeiten Sie mit **TaxMe-Offline**. Vor dem Ausfüllen laden Sie die aktuelle Software lokal auf Ihren Computer. Ausdrucken, unterschreiben und einsenden.

Haben Sie die Steuererklärung im Vorjahr bereits offline ausgefüllt und als .tax-Datei abgespeichert? Laden Sie Ihre Vorjahresdaten in die aktuelle Steuererklärung, indem Sie diese Datei importieren.

Alle Informationen zur Steuererklärung und zu Steuern im Kanton Bern finden Sie unter **www.taxme.ch**

8. Stimmcouvert

Seit dem 1. Januar 2014 sind im Kanton Bern das neue Gesetz über die politischen Rechte und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten. Es dürfen nur noch Antwortcouverts mit separatem Stimmcouvert verwendet werden.

Anleitung für die briefliche Stimmabgabe

- Den Stimmrechtsausweis mit der Adresse der Stimmgemeinde Richtung Fenster in Pfeilrichtung ins Antwortcouvert legen;
- Die ausgefüllten **Abstimmungs- und Wahlzettel ins separate Stimmcouvert** legen und dieses zukleben;
- Pro Abstimmungs- oder Wahlkategorie nur einen Zettel ins Stimmcouvert einlegen;
- Das Stimmcouvert hinter den Stimmrechtsausweis ins Antwortcouvert legen und dieses zukleben.

Bei den letzten Abstimmungen wurde festgestellt, dass Stimmrechtsausweise nicht unterschrieben waren. **Ohne Unterschrift ist die Stimme somit ungültig.**



Der Gemeinderat sowie das Personal der Gemeinde wünschen Ihnen einen schönen Frühlingsanfang!